



Welche Regeln gelten für Sportboothäfen?

Sportboothäfen sind in der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung (18. CoBeLVO) nicht erwähnt.

Aufgrund vermehrter Anfragen was derzeit möglich ist, hat man sich, vorbehaltlich anderslautender Aussagen vom Ministerium, auf folgende Vorgehensweise verständigt:

Allgemeine Kontaktvermeidungsregeln

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder zusätzlich mit Personen eines weiteren Hausstandes, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen gestattet. Kinder unter 14 Jahren beider Hausstände bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht.

Sanitäre Anlagen

Sanitärgebäude dürfen nicht geöffnet werden.

Übernachten auf dem Boot

Übernachtungen auf Booten sind nicht zulässig.

Boote zu Wasser lassen

Um das Zuwasserlassen von Booten zu ermöglichen, dürfen daran ausnahmsweise mehr als die Angehörigen des eigenen Hausstandes beteiligt werden. Umfasst ist das Slippen und Kranen sowie der erforderliche Transport vom Winterlagerplatz zum Kran/Sliprampe; für weitere Bootsarbeiten an Land gelten dagegen die allgemeinen Vorschriften.

Sportausübung auf Sportbooten

Segeln oder Motorbootfahren gelten als Ausübung des Sports. Daher gelten hier die Regeln über die Sportausübung. Sport darf nur einzeln oder unter Wahrung der Kontaktbeschränkungen (s. allg. Kontaktvermeidungsregeln) ausgeübt werden.

Im Übrigen sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung einzuhalten.

Im Auftrag

Bianca Kutscheid